

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Holtland (XII/HOL-Rat/03)** am
Donnerstag, 28.04.2022 in 26835 Holtland, **Schulstraße 19 (Dorfgemeinschaftshaus
Holtland)**

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:14 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Erwin Burlager
Ingo Groß
Karl-Heinz Groß
Torsten Hagemann
Hajo Hillrichs
Suzanne Hinken
Jhamina Kutzek
Regina de Riese
Nico Rosch
Manfred Schlömp
Michael Schlömp
Melanie Tammen

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Thomas Bohlen

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 20.01.2022
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Grundsatzbeschluss zur Finanzierung der Sanierung von Gemeindestraßen
Vorlage: HOL/2022/005
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
Vorlage: HOL/2022/003
9. Anträge
- 9.1. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2022
Rückversetzung des Pollers auf den alten Standort
Vorlage: HOL/2022/006
10. Anfragen

11. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
12. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Burlager begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Burlager stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Burlager stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 20.01.2022 **Sitzungsverlauf:**

Sodann ergeht einstimmig (12 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 20.01.2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Herr Burlager berichtet über folgende Themen:

Dorfgemeinschaftshaus

Die Stelle der Hauswarkraft wird zum 01. Mai mit Frau Renate Ehmen aus Hesel neu besetzt.

Auf die Stellenausschreibung für die Schwarzflächenpflege in der Gemeinde Holtland gab es zwei Anfragen, leider konnte die Stelle dennoch nicht besetzt werden.

Immegaplatz

Da der Immegaplatz immense Kosten verursacht und für Herrn Burlager zur Zeit kein Nutzen des Platzes bekannt ist, möchte er gerne, dass der Gemeinderat oder die Bürger der Gemeinde Holtland sich Gedanken über den Sinn und Zweck des Immegaplatzes machen und bittet um Vorschläge, was mit dem Platz passieren soll.

Bekanntmachungskasten

Der Bekanntmachungskasten wurde beim Markant Markt aufgestellt und wird seitdem von Herrn Burlager mit Informationen bestückt.

Mühlencafe

Ab dem 01. Mai findet in diesem Jahr wieder sonntags das Mühlencafé in der Mühle statt. Um rege Teilnahme wird gebeten.

Schilderklau in der Samtgemeinde

Seit Dezember sind alleine in der Gemeinde Holtland sechs Ortseingangsschilder und einige Hinweisschilder geklaut worden. Er bittet darum, sachdienliche Hinweise an die Samtgemeindeverwaltung oder an die Polizei zu erbringen.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

7 Grundsatzbeschluss zur Finanzierung der Sanierung von Gemeindestraßen

Vorlage: HOL/2022/005

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holtland ist Straßenbaulastträgerin der in ihrem Gebiet verlaufenden Gemeindestraßen und folglich für den Bau und die Unterhaltung des Straßennetzes verantwortlich.

Die Finanzierung des Straßenbaus erfolgt bei der erstmaligen Erschließung über die sog. Erschließungsbeiträge gem. § 127 BauGB, welche entweder über den Kaufpreis bei Neubaugebieten abgewickelt werden oder alternativ per Gebührenbescheid festzusetzen sind. Straßen haben eine regelmäßige Nutzungsdauer von 25 Jahren.

Erfolgt nach Ablauf dieser Nutzung eine grundlegende Erneuerung der Anlage wie beispielsweise eine Erneuerung der Fahrbahn, so erfolgt die Finanzierung der notwendigen Auszahlungen über die sog. Straßenausbaubeiträge (neuer Begriff: Verkehrsanlagenbeiträge). Rechtsgrundlage für die Erhebung ist die bestehende Beitragssatzung vom 30.06.1981 in der aktuell gültigen Fassung.

Es besteht jedoch gem. § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Ebenso ist eine Finanzierung der Auszahlung über allgemeine Steuermittel wie dem Aufkommen aus der Grundsteuer möglich.

Finanzierung der Erneuerung durch einen Straßenausbaubeitrag (jetzige Rechtslage)

Gemeinden können gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Dies sind die sogenannten „Einmalbeiträge“. Diese einmaligen Beiträge werden für eine konkrete Ausbaumaßnahme anteilig nach Grundstücksgröße und weiteren Faktoren von der Gesamtheit der Anlieger erhoben. Bei den Einmalbeiträgen werden die Kosten für den tatsächlichen Ausbau der Straße berechnet und die Bürger mit einmaligen, höheren Summe, belastet.

Beim Straßenausbaubeitrag werden die Gesamtkosten anteilig von den bevorteilten Anliegern getragen. Der Restbetrag verbleibt bei der Gemeinde, die diesen wiederum aus ihren allgemeinen Steuermitteln, also von allen Bürgern getragen, finanziert.

Finanzierung der Erneuerung durch den wiederkehrenden Beitrag (neue Möglichkeit)

In Niedersachsen gibt es seit dem 01.04.2017 mit Inkrafttreten des neuen § 6b NKAG die Möglichkeit der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. Hier müssen größere Abrechnungsgebiete gebildet werden. Diese Gebiete bestehen aus den Straßen, die eine Möglichkeit haben, Zufahrt oder Zugang zu den auszubauenden Straßen zu nehmen und ihnen so einen wirtschaftlichen Vorteil bieten. Beim wiederkehrenden Beitrag wird der Bürger, anders als bei den Einmalbeiträgen, jährlich mit einer geringeren Summe zu Ausbaubeiträgen herangezogen. Die hohen Beträge werden so auf mehrere Schultern verteilt. Dafür müssen die Bürger jedoch öfter zahlen.

Der Aufwand für die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge ist sehr hoch und allein die Bildung der Abschnitte ist ein kompliziertes Verfahren, das zu erheblichen Problemen führen und voraussichtlich auch eine Vielzahl von Klagen nach sich ziehen kann, da die Bildung der Abrechnungsgebiete juristisch leicht angreifbar ist. Die Samtgemeindeverwaltung verfügt derzeit nicht über ausreichend Personal für diese Abrechnungsvariante.

Bei Einführung wiederkehrender Beiträge ist außerdem eine Übergangsregelung für Grundstückseigentümer zu schaffen, die bereits zu einmaligen Beiträgen (insbesondere Erschließungsbeiträgen) herangezogen worden sind. Es kann hier maximal eine Nichtberücksichtigung von 20 Jahren erfolgen.

Mehre Städte in Niedersachsen haben bereits mitgeteilt, die wiederkehrenden Beiträge nicht einzuführen. Dazu gehören Oldenburg, Osnabrück, Hannover, Braunschweig und Wolfsburg.

Finanzierung der Erneuerung durch allgemeine Steuermittel (Alternative)

Eine weitere Möglichkeit ist die Finanzierung des Straßenausbaus aus Steuern. Derzeit belaufen sich die Erträge aus der Grundsteuer in der Gemeinde Holtland auf jährlich rund 300.000 Euro.

Die Gemeindestraßen zählen zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde und werden über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren planmäßig abgeschrieben. Durch den Ergebnishaushalt wären die jährliche Abschreibung des Anlagevermögens sowie die Fremdkapitalzinsen zu finanzieren.

Die erforderlichen Mehrerträge könnten durch eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer finanziert werden. Die Steuererträge steigen proportional mit dem Hebesatz. Eine Erhöhung um jeweils 10 Punkte führt zu jährlichen Mehrerträgen von rund 7.140 Euro.

Fazit

Jedes System hat sein Für und Wider, jedoch lässt sich für jede Variante folgendes feststellen:

Straßenausbaubeitrag (Einmalige Beiträge)	Wiederkehrende Beiträge:	Steuern:
Heranziehung in großen Abständen (nur bei Ausbau)	Jährliche Heranziehung (unabhängig vom Ausbaupunkt)	Jährliche Heranziehung (unabhängig vom Ausbaupunkt)
Komplizierte Abrechnung	Komplizierte Abrechnung	Einfache Abrechnung
Nur Anlieger	Abrechnungsgebiet	Alle Bürgerinnen und Bürger
Hohe Summen	Mittelhohe Summen	Niedrige Summen
Einzelne Straße	Größere Abrechnungseinheit	Gesamtes Gemeindegebiet
Einzelne Straßen werden ausgebaut	Ausbaupflicht steigt	Keine direkte Ausbaupflicht

Sitzungsverlauf:

Bürgermeister Burlager berichtet, dass der Verwaltungsausschuss einstimmig empfohlen hat zunächst durch den Ausschuss für Bauen eine Prioritätenliste für den Straßenausbau zu erstellen. Anschließend soll sich der Rat nach Vorlage von entsprechenden Zahlen für ein Finanzierungsmodell entscheiden.

Sodann ergeht einstimmig (12 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Für die kommenden Jahre wird eine Prioritätenliste für den Ausbau der Gemeindestraßen aufgestellt. Der Ausbaustandard der Gemeindestraßen muss im Rahmen der Erneuerung den Voraussetzungen für eine Investition im Sinne des § 60 Nr. 22 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit § 47 Abs. 3 KomHKVO entsprechen.

8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Vorlage: HOL/2022/003

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann im Jahr 2022 nur durch die Inanspruchnahme der Überschussrücklagen erreicht werden.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Haushaltsplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- Zuschüsse von Dritten (zweckgebundene Spenden)

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

4. sonstige Transfererträge

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

5. öffentlich-rechtliche Entgelte

- Benutzungsgebühren und Entgelte aufgrund von Satzungen

6. privatrechtliche Entgelte

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Miet- und Pächterträge

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- Erstattungen von Dritten

8. Zinsen und andere Finanzerträge

- Verzinsung von Steuernachforderungen

9. aktivierte Eigenleistung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

10. Bestandsveränderungen

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

11. sonstige ordentliche Erträge

- Konzessionsabgaben

Aufwendungen

13. Aufwendungen für aktives Personal

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

14. Aufwendungen für Versorgung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

16. Abschreibungen

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

18. Transferaufwendungen

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

19. sonstige ordentliche Aufwendungen

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
 - Bekanntmachungskosten
 - Bürobedarf
 - Post- und Fernspreckgebühren
 - Reisekosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Sitzungsverlauf:

Nach Vorstellung des Haushaltes ergeht einstimmig (12 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holtland in der Sitzung am 28.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.840.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.852.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.691.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.764.100,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.300,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	353.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.735.000,00 Euro
2.117.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Holtland, 29.04.2022

**Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager**

9 Anträge

9.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2022

Rückversetzung des Pollers auf den alten Standort

Vorlage: HOL/2022/006

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht mehrheitlich (5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2022 über die Rückversetzung des Pollers auf den alten Standort wird an den Fachausschuss verwiesen.

10 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

11 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Die Fragen der anwesenden Einwohner*innen wurden durch den Bürgermeister soweit möglich beantwortet.

12 Schließung der Sitzung

Herr Burlager bedankt sich bei allen Anwesenden für die rege Teilnahme und schließt die Sitzung um 21:14 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer(in)

Erwin Burlager

Christina Roskam